



Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand August 2016)

Die nachfolgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Herrn Steuerberater Frank Müller – im folgenden **Berater** genannt – und seinen Auftraggebern – im folgenden **Mandant** genannt -, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatervertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung durchgeführt.
- (2) Dem Berater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung ihrer Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, insbesondere der Buchführung und Bilanz, erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet darauf hinzuweisen.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie muss gesondert erteilt werden. Kann eine Abstimmung mit dem Mandanten wegen dessen Abwesenheit nicht erfolgen, ist der Berater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen (Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln) berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsmäßigen Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung an Dritte weiter zu geben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung ergibt.

3. Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

- (1) Unterlässt der Mandant seine ihm obliegende Mitwirkungspflicht oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen.

- (2) Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, Daten-verarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Der Berater wird bei Hinzuziehung o.g. Personen/Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend Punkt 5 Absatz 1 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreu-
händlern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S. des § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

5. Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Mandant entbindet ihn hiervon schriftlich. Die Verschwiegenheit obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Das Vorgesagte gilt in gleichem Umfang für die Mitarbeiter des Beraters.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist, insbesondere als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist. Die gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (3) Der Berater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Mandanten und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (4) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Beraters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind.
- (5) Der Berater hat beim Versand bzw. Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten und Arbeitsergebnissen auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Mandant stellt seinerseits sicher, dass ihm zugeleitete Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Zum Schutz der Dokumente und Dateien, insbesondere im Fax- bzw. E-Mail-Verkehr, sind entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Sollen besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere, ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

6. Beseitigen von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Der Mandant hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611,675 BGB handelt, die Nachbesserung durch den Berater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Mandanten beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandates durch einen anderen Berater festgestellt wird.

- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt oder lehnt der Berater die Mängelbeseitigung ab, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnigte Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder wenn möglich Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnigte Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

7. Haftung und Verjährung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter, die im Einvernehmen mit dem Mandanten hinzugezogen wurden.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Absatz (1) verursachten Schadens wird auf 1.000.000,- EUR (in Worten eine Million EUR) begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorgenannten Haftungsregelung abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt wird.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er:
 - a) in drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den schadensbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadenauslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Von Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Beraters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater (StBVV), es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs.4 StBVV über eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Der Berater ist berechnigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen zu fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Berater ist verpflichtet, diese Absicht dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn diesem Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung, Ablauf einer ggf. vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Er endet nicht durch den Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Im Fall der Kündigung des Vertrages durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das bestehende Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (3) Der Berater ist verpflichtet, dem Mandanten alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Er hat dem Mandanten die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages hat der Mandant die ihm vom Berater übergebenen Datenverarbeitungsprogramme inklusive angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen. Nach Mandatsbeendigung sind die Unterlagen vom Mandanten beim Berater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Berater hat die Handakten nach Vertragsbeendigung, sofern sie nicht vom Mandanten herausgefordert werden, für zehn Jahre aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Mandant schriftlich aufgefordert wurde, die Handakten in Empfang zu nehmen und dem binnen sechs Monaten ab Aufforderung nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im vorgenannten Sinne gehören alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für ihn erhalten hat. Dies gilt nicht für den Briefwechsel zwischen Berater und Mandant und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere. Der Berater kann von Unterlagen, die an den Mandanten zurückgegeben werden, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (3) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen befriedigt ist, dies gilt nicht bei offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Beraters.
- (3) Gerichtsstand ist – soweit dies nach den Bestimmungen der ZPO zulässig ist – der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke im Vorhinein erkannt.